

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00033

vom 3. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00033 du 3 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00033 del 3 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1951, trat am 3. April 1973 als Direktionssekretärin in den Dienst der A.____ in B.____ ein (Urk. 2/7/8). Im Jahre 1984 übernahm sie bei dieser Firma die Funktion der Direktionsassistentin und wurde zur Prokuristin mit Kollektivunterschrift befördert. Nach dem ab 1996 zunehmend krankheitsbedingte Absenzen aufgetreten waren, wurde das Arbeitsverhältnis am 4. Juli 1997 per 31. Januar 1998 aufgelöst (Urk. 2/7/7), wobei X.____ bis zum Ablauf der von drei auf sechs Monate verlängerten Kündigungsfrist frei gestellt und ihr eine Abgangsentschädigung von Fr. 110'000.-- (entsprechend der ungefähren Höhe eines Jahressalärs) bezahlt wurde (Urk. 2/8/4). Vom 8. Juni bis zum 15. Oktober 1998 übte die Versicherte bei der C.____ in D.____ als Sachbearbeiterin Innendienst ein Teilzeitpensum aus (Urk. 2/7/9). Vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Oktober 2000 arbeitete sie bei der E.____, bis zum 6. September 1999 als persönliche Assistentin des Leiters der Organisationseinheit OO.____, danach führte sie dessen Sekretariat (Urk. 2/7/10). Die Änderung in der Funktion erfolgte, weil X.____ aus Sicht der E.____ den Anforderungen einer Assistentin nicht genügte (Urk. 2/7/11 und 2/7/12). Vom 1. November 2000 bis zum 30. April 2001 war die Versicherte mit einem Pensum von 80 % als Sekretärin und Assistentin der Geschäftsleitung bei der F.____ in G.____ tätig (Urk. 2/7/13). In der Folge war sie vom 1. Mai bis zum 30. November 2001 Leiterin Verkauf Innendienst Westschweiz bei der H.____ in I.____ (Urk. 2/7/14). Ihre letzte Arbeitsstelle hatte X.____ schliesslich vom 1. März bis zum 3. April 2002 bei der J.____ in D.____ als Direktionssekretärin inne (Urk. 2/7/15).

E. 1.2

Wegen einem Diabetes I und einem psycho-physischen Erschöpfungssyndrom meldete sich X.____ am 15. September 2003 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 29/119). Die IV-Stelle des Kantons Schaffhausen nahm diverse Abklärungen vor und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 23. Juni 2004 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 85,66 % mit Wirkung ab dem 1. September 2002 eine ganze Invalidenrente zu. Bezüglich des Rentenbeginns hielt die IV-Stelle fest, die Versicherte sei seit mindestens 19. Mai 2001 (Beginn der einjährigen Wartezeit) in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (Urk. 29/73/3). Dagegen erhob die Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge (Vorsorgeeinrichtung der H.____, bei der

die Versicherte am 19. Mai 2001 beschäftigt und somit vorsorgeversichert war) am 20. Juli 2004 Einsprache mit dem Rechtsbegehren, es sei der Beginn der Wartezeit auf das Jahr 1996, spätestens 1997 festzusetzen (Urk. 29/74). Mit Entscheid vom 17. Dezember 2004 wies die IV-Stelle des Kantons Schaffhausen diese Einsprache ab, wobei sie

ausführte, einerseits sei durch die Akten bis im Mai 2001 weder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % noch eine für das Bestehen der Wartezeit erforderliche ununterbrochene durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % während eines Jahres ausgewiesen, andererseits sei die Anmeldung aber ohnehin erst im September 2003 erfolgt, weshalb der Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung jedenfalls frühestens im September 2002 entstehe und die Frage, ob die Wartezeit bereits 1996 oder 1997 zu eröffnen sei, für die Belange der Invalidenversicherung keine Rolle spiele (Urk. 29/55). Auf die gegen diesen Einspracheentscheid von der Winterthur-Columnna erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 29. Juli 2005 nicht ein mit der Begründung, wegen verspäteter Anmeldung sei der genaue Zeitpunkt der Eröffnung der Wartezeit für die IV-Stelle nicht von Bedeutung, so dass sie in dieser Hinsicht auch keine Abklärungen habe treffen müssen. Vor diesem Hintergrund entfalte der Entscheid der IV-Stelle für die Winterthur-Columnna als allenfalls zuständige Vorsorgeeinrichtung keine Bindungswirkung, womit diese in ihren Interessen nicht berührt und nicht zur Beschwerde legitimiert sei (Urk. 29/46).

E. 1.3

X.____ wandte sich an die Sammelstiftung der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der für die berufliche Vorsorge der A.____ zuständigen Berna, Schweizerische Personalfürsorge- und Hinterbliebenen-Stiftung, mit dem Ersuchen, es seien ihr Invalidenleistungen aus der beruflichen Vorsorge auszurichten. Diese verneinte in der folgenden Korrespondenz ihre Leistungspflicht, da seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der A.____ am 31. Januar 1998 keine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit bestanden habe, sondern die Versicherte namentlich während des Arbeitsverhältnisses mit der E.____ für längere Zeit vollumfänglich arbeitsfähig gewesen sei (Urk. 2/7/2530). Mit Urteil vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.